

Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege

Stand: 08.04.2020

Artikel	Inhalt	Nationale bzw. europäische Vorschrift	Inhalt	Erläuterungen
Art. 1	Regelungen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft, insb. um Ökosysteme, Landschaft und Tiere zu erhalten sowie Eigenart und Schönheit der Natur zu bewahren. Hierbei sind die Interessen der Bevölkerung zu berücksichtigen und die erforderliche Zusammenarbeit der Vertragsparteien zu fördern.	Bund: § 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG Bayern: Art. 1 und 2 BayNatSchG	Die Natur ist so zu schützen und zu entwickeln, dass biologische Vielfalt, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Naturschutz ist verpflichtende Aufgabe für Staat, Gesellschaft sowie für jeden Bürger / jede Bürgerin. Die bayerischen Alpen mit ihrer Vielfalt an wild lebenden Tieren und Pflanzen sind als Landschaft zu erhalten.	§ 1 Abs. 1 nimmt die Natur als <i>Lebensgrundlage</i> in Bezug, was klarstellt, dass die Natur vom Menschen genutzt werden darf, insb. auch wirtschaftlich. Internationale Zusammenarbeit zum Erhalt von Natur und Landschaft ist weiter zu unterstützen.
Art. 2	Maßnahmen zu Schutz, Pflege und Wiederherstellung von Natur treffen.	Bund: BNatSchG ; Bayern: BayNatSchG	Siehe bei den konkreten Pflichten.	Diese allgemeine Pflicht geht in den konkreten Pflichten der Art. 5 bis 18 auf.
Art. 3	Bei der Ausweisung von Schutzgebieten und der Biotopvernetzung sowie weiteren Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft ist zwischenstaatlich zusammenzuarbeiten. Auf lokaler Ebene soll grenzüberschreitende Zusammenarbeit gefördert werden.	Bund: § 32 BNatSchG ; EU: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH Richtlinie). Bayern: Art. 20 BayNatSchG ; Bayerische Verordnung über die Natura 2000-Gebiete (BayNat2000V)	In der EU sieht die Initiative Natura 2000 unter der FFH- Richtlinie (umgesetzt durch das BNatSchG) eine solche Vernetzung bereits vor: Schutzgebiete mit gemeinschaftsweiter Bedeutung sind der Kommission zu benennen. Umsetzung Natura 2000, Auswahl und Festlegung von Natura 2000-Gebieten, Schutz von Biotopen	Das Natura 2000 Netz schließt Nicht-EU Staaten wie die Schweiz nicht ein. Die Zusammenarbeit mit diesen Staaten muss anderweitig erfolgen. Auch erfasst das Natura 2000 Netz nur Gebiete, die eine gemeinschaftsweite Bedeutung haben. Eine Ausweitung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist daher nötig, einer gesetzlichen Grundlage im nationalen Recht bedarf es dazu aber nicht. Es kann auf die bestehenden Vorschriften zur Biotopausweisung zurückgegriffen werden.

	<p>Vertragsparteien bemühen sich bei nutzungsbeschränkenden Auflagen um Abstimmung der Rahmenbedingungen.</p>	<p>EU: INTERREG; Alpenraumprogramm (ASP)</p> <p>Bayern: Art. 2, 5, 6 Bay-NatSchG</p>	<p>Die EU fördert mit der Initiative INTERREG, derzeit V für den Zeitraum 2014 bis 2020, direkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Kooperationsprojekte mehrerer Länder in größeren zusammenhängenden Gebieten (z.B. ASP-Projekt: Landscape and Open Space Development in Alpine Metropolitan Areas „LOS_DAMA!“: Durch Verbesserung von Governance und Planung soll eine nachhaltige Entwicklung der grünen Infrastruktur im Stadtumland der Metropolstädte im Alpenraum ermöglicht werden.</p> <p>Der Freistaat Bayern kommt der Verpflichtung die bayerischen Alpen zu erhalten auch durch den Vollzug verbindlicher internationaler Vereinbarungen, insbesondere der Alpenkonvention, nach. Zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zum Erhalt der biologischen Vielfalt, können die unteren und höheren Naturschutzbehörden auf der Grundlage des Bayerischen Landschaftspflegekonzepts, des Arten- und Biotopschutzprogramms sowie der Bayerischen Biodiversitätsstrategie landschaftspflegerische und gestalterische Maßnahmen durchführen. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen sollen die Formen der kooperativen Zusammenarbeit genutzt werden.</p>	<p>Mit dem INTERREG Programm besteht die Möglichkeit, Fördermittel u. a. für grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Schaffung von Biotopverbänden zu erlangen. Darüber hinaus haben auch bayerische Gemeinden die Möglichkeit grenzüberschreitender Zusammenarbeit in EUREGIOS.</p>
<p>Art. 4</p>	<p>Integration des Landschafts- und Naturschutzes in die von den übrigen Protokollen geregelten Bereiche sowie darüber hinaus in die Bereiche Erziehung, Forschung und Information.</p>	<p>Bund: § 3 Abs. 5, 6 BNatSchG</p>	<p>Sämtliche (nationale) Behörden müssen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlicher Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, hierüber unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Umgekehrt beziehen auch die Naturschutzbehörden die anderen Behörden bei Ihren Maßnahmen frühzeitig mit ein.</p>	

		<p>Bund: § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG: Raumplanung, § 1 BImSchG: Luftreinhaltung, BBodSchG: Bodenschutz, WHG, Landeswassergesetze: Wasserhaushalt, § 1 EnWG, EEG: Energie, KrWG: Abfallwirtschaft, BWaldG, Forst § 1 BNatSchG; Bayern: BayWaldG: (Forst) Art. 1, 2 BayNatSchG</p>	<p>Die Belange des Naturschutzes sind zu berücksichtigen. Naturschutz ist verpflichtende Aufgabe für Staat, Gesellschaft und jeden Einzelnen.</p>	
Art. 5	<p>Im Rahmen der staatlichen Ordnung wird die Ebene bestimmt, welche die Protokollverpflichtungen wahrzunehmen hat. Unmittelbar betroffene Gebietskörperschaften (Gemeinden) werden im Rahmen des geltenden Rechts beteiligt.</p>	<p>Siehe die jeweiligen Zuständigkeitsregelungen in den entsprechenden Gesetzen, die die Verpflichtungen der Alpenkonvention umsetzen Bund: § 36 BauGB</p> <p>Bayern: Art. 4 Abs. 2, 51 Bay-NatSchG</p>	<p>Beteiligungsrechte der Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung.</p> <p>Gemeinden stellen Landschaftspläne auf, Festsetzung in Grünordnungsplänen. Art. 51 regelt Zuständigkeit für den Erlass von Schutzgebietsverordnungen.</p>	
Art. 6	<p>Innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten des Protokolls war eine Liste über Naturaussstattung, nationale Schutzmaßnahmen und deren Rechtsgrundlagen zu fertigen.</p>	<p>Bayern: Biotopkartierung Alpen, NaturVielfaltBayern – Biodiversitätsprogramm 2030</p>		

Art. 7	Frist von 5 Jahren zur Aufstellung von Konzepten, Programmen und Plänen, zur Verwirklichung der Ziele des Protokolls.	<u>Bayern</u> : Art. 1 Abs. 2, 14 ff. BayLplG ; Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Art. 4 Abs. 2 Bay-NatSchG	Das nationale Recht enthält keine Fristsetzung, sondern sieht vor, dass Pläne zum Schutz der Landschaft und Natur aufzustellen sind. Es sind Landschaftspläne, Grünordnungspläne und Raumordnungspläne (LEP und Regionalpläne) aufzustellen. Das LEP stellt als Landschaftsprogramm und die Regionalpläne stellen als Landschaftsrahmenpläne die überörtlichen raumbedeutsamen Erfordernisse zur Verwirklichung der Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes dar.	
Art. 8	Raumplanung ist mit Landschaftsplanung abzustimmen, damit Lebensräume und Landschaftselemente erhalten bleiben und entwickelt werden.	<u>Bund</u> : § 10 Abs. 1, 3 BNatSchG , § 7 Abs. 2 S. 1 ROG , § 18 BNatSchG <u>Bayern</u> : Art. 4 Abs. 1, 2 Bay-NatSchG <u>Bund</u> : § 8, 7 Abs. 2 S. 2, § 2 Abs. 2 Nr. 5, 6 ROG	Nach § 10 Abs. 1 BNatSchG sind bei Landschaftsprogrammen oder Landschaftsrahmenplänen die Ziele der Raumordnung zu beachten. Nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BNatSchG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. § 18 BNatSchG regelt das Verhältnis zum Bauplanungsrecht. Die überörtlichen raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Landschaftsprogramm als Teil des LEP, in Landschaftsrahmenplänen als Teile der Regionalpläne dargestellt. Landschaftspläne sind Bestandteile der Flächennutzungspläne und Grünordnungspläne Bestandteile der Bebauungspläne. Nach § 3 ROG müssen Raumordnungspläne einer Umweltprüfung unterzogen werden und die im Rahmen dieser Prüfung ermittelten Ergebnisse bei der Abwägung berücksichtigt werden, § 7 Abs. 2 S. 2 ROG. § 2 Abs. 2 legt die Grundsätze der Raumordnung fest. Dazu zählen ausdrücklich auch Natur- und Landschaftspflege (Nr. 5, 6) und die Erhaltung historischer Kulturlandschaften.	
Art. 9	Vorhaben sind zu prüfen, wenn sie in Natur und Landschaft eingreifen könnten.	<u>Bund</u> : §§ 3, 4 ff. UVPG	Sieht eine vorhabenbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung vor, mit der Umwelteinwirkungen ermittelt werden.	Es sind die Vorhaben zu überprüfen, die im Katalog der Anlage 1 zum UVPG enthalten sind. Dieser ist so umfassend, dass ein hohes Schutzniveau erreicht wird.

	<p>Ergebnisse der Prüfung zu berücksichtigen. Beeinträchtigungen sind zu vermeiden.</p> <p>Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen.</p>	<p><u>Bund:</u> §§ 25 ff. UVPG</p> <p><u>Bund:</u> §§ 13 ff., 15 BNatSchG und entsprechende Vorschriften auf Landesebene Bayerische Kompensationsverordnung</p> <p><u>Bund:</u> § 15 Abs. 2, 5 BNatSchG; <u>Bayern:</u> Art. 7 BayNatSchG</p> <p><u>Bayern:</u> Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG</p>	<p>Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind zu bewerten und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen. Eine strategische Umweltprüfung ist insbesondere für Raumordnungspläne durchzuführen (siehe Nr. 1.5, 1.6 Anlage 5 UVPG).</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.</p> <p>Ein Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, kann untersagt werden, wenn erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermeidbar oder unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen nicht im erforderlichen Maß auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.</p>	
Art. 10	<p>Belastungen der Natur sind zu verringern, Nutzungen haben raum- und landschaftsschonend zu erfolgen, Biotope, Ökosysteme und Landschaftsstruktur sind wiederherzustellen.</p> <p>Vertragsnaturschutz: Einbeziehung der Landschafts- und Forstnutzer erfolgt durch wirtschaftliche Anreize und Abgeltung landschaftsschützender Maßnahmen.</p>	<p><u>EU:</u> FFH- und Vogelschutzrichtlinie; <u>Bund:</u> §§ 13 ff., 20 ff., 31 ff., 37 ff., 39 ff., 44 ff. BNatSchG</p> <p><u>Bund:</u> § 3 Abs. 3 BNatSchG; <u>Bayern:</u> Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)</p> <p><u>Bayern:</u> Bayerisches Kulturlandschaftspflegeprogramm (KULAP)</p>	<p>Eingriffsregelungen, Vorschriften über Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur (Fauna und Flora).</p> <p>Auf freiwilliger Basis vorgenommene landschaftsschützende Maßnahmen, die u. U. auch über den gesetzlich festgelegten Mindestschutz hinausgehen, werden vergütet.</p> <p>Finanzielle Förderung extensiver Ackerbewirtschaftung, ökologischen Landbaus und umweltorientierten Betriebsmanagements.</p>	

		<p><u>Bayern</u>: Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR), Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP-Wald)</p>	<p>Maßnahmen zur Pflege von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, die Verbesserung der Standortbedingungen für Tier- und Pflanzenarten und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes etc. werden gefördert.</p>	
Art. 11	<p>Schutzgebiete sind zu erhalten, zu pflegen und neu auszuweisen. Nationalparks sind zu fördern.</p> <p>Schon- und Ruhezeiten sind auszuweisen</p> <p>Entschädigung von Leistungen der Bevölkerung</p>	<p><u>Bund</u>: §§ 20 ff., 31. ff. BNatSchG; <u>Bayern</u>: Art. 12 ff. Bay-NatSchG</p> <p><u>Bayern</u>: Art. 22 Abs. 2 BayJG</p> <p><u>Bayern</u>: Programm Bayern-NetzNatur (Bayerns landesweiter Biotopverbund mit derzeit über 400 Umsetzungsprojekten), Naturschutzgebiete (Stand März 2019 101 im bayerischen Geltungsbereich der Alpenkonvention, inkl. Nationalpark Berchtesgaden;) Landschaftsschutzgebiete (Stand März 2019 185 im bayerischen Geltungsbereich der Alpenkonvention), <u>Bayern</u>: Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR)</p>	<p>Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope; Natura 2000 Netz</p> <p>Danach können Gebiete zu Wildschutzgebieten erklärt werden; in den bayrischen Alpen bestehen entsprechende Schutzgebiete von ca. 2000 ha (0,74 % des gesamten bayrischen Alpenraums)</p> <p>Freiwillige Landschaftsschutzmaßnahmen sind förderfähig.</p>	<p>Sowohl das Bundesrecht als auch das bayerische Landesrecht sehen eine Vielzahl von Möglichkeiten vor, Fauna und Flora in ihren angestammten natürlichen Lebensräumen (in situ) zu schützen.</p> <p>Hierdurch wird ein Anreiz geboten, Naturschutzmaßnahmen zu ergreifen.</p>
Art. 12	<p>Ökologischer Verbund aus Schutzgebieten, Biotopen und anderen geschützten oder schützenswerten Objekten wird grenzüberschreitend geschaffen.</p>	<p>Netzwerk alpiner Schutzgebiete</p>	<p>Das Netzwerk dient der Kooperation der alpinen Schutzgebiete und ist in Umsetzung des Art. 12 gegründet worden.</p>	

		<p><u>EU</u>: Natura 2000; <u>Bund</u>: § 32-38 BNatSchG <u>Bayern</u>: Art. 12 ff. Bay-NatSchG</p> <p><u>Bayern</u>: LEP Zu 7.1.6 (B)</p>	<p>Schaffung eines kohärenten ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete innerhalb der EU; bis auf die Schweiz sind alle großen Alpenstaaten erfasst. Als Vertragsstaat der Berner Konvention nimmt die Schweiz an deren „Smaragd-Netzwerk“ teil, das vergleichbaren Standards wie NATURA 2000 unterliegt.</p> <p>Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten. Ein grenzüberschreitender Biotopverbund trägt zur Sicherung der Artenvielfalt bei. Den Alpen kommt auf Grund ihrer Rolle beim Biotopverbund und ihrer aktuellen Herausforderungen hinsichtlich künstlichen Barrieren eine große Bedeutung zu.</p>	<p>Es bleibt ein Umsetzungsbedarf bei der Schaffung eines grenzüberschreitenden räumlichen Biotopverbundes. Im Konventionsgebiet sind 154 FFH- und 24 Vogelschutzgebiete benannt; dies entspricht 21,2 % bzw. 16,1, % des Konventionsgebiets. Die FFH-Richtlinie sieht einen räumlichen Verbund der Elemente des Netzes nicht verpflichtend vor. Art. 3 Abs. 3 und Art. 10 der FFH- Richtlinie schlagen jedoch Maßnahmen vor, um die ökologische Kohärenz des Netzes durch die Erhaltung und Schaffung von bestimmten Landschaftselementen (u.a. mit Vernetzungsfunktion) zu verbessern.</p>
Art. 13	<p>Erhaltung von Biotopen zu sichern.</p> <p>Biotoptypen nennen, für die gemäß Art. 13 Maßnahmen zum Erhalt der Biotope zu ergreifen sind.</p>	<p><u>Bund</u>: § 30 BNatSchG; <u>Bayern</u>: Art. 16, 18 Abs. 2, 54 Abs. 3, 17 Abs. 8, Art. 57 Bay-NatSchG Biotopkartierung gem. Art. 46 Nr. 4 BayNatSchG</p>	<p>Maßnahmen, die nach Maßgabe des Gesetzes geschützte Landschaftsbestandteile oder Biotope zerstören oder erheblich beeinträchtigen, sind untersagt und bußgeldbewehrt.</p> <p>Aufzählung von wichtigen neben anderen auch alpinen Biotoptypen, u. a. offene Felsbildungen, alpine Rasen und Schneetälchen</p>	
Art. 14	<p>Tier- und Pflanzenarten sind in genügend großen Lebensräumen zu erhalten.</p> <p>Innerhalb von 2 Jahren ist eine Liste zu erstellen, die schützenswerte Arten benennt.</p>	<p><u>Bayern</u>: Art. 14 BayNatSchG: Biotopverbund, Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) <u>Bayern</u>: Art. 46 Nr. 13 Bay-NatSchG, Rote Listen der gefährdeten Tiere und Pflanzen Bayerns (überarbeitet ab 2016)</p>		<p>Das deutsche Recht geht in Umsetzung europäischer Vorgaben vom Schutz von Fauna und Flora in ihrem natürlichen Lebensbereich aus.</p>
Art. 15	<p>Die Entnahme, der Handel und die Störung geschützter Arten ist zu untersagen.</p>	<p><u>Bund</u>: § 44 BNatSchG</p>	<p>Verbotsvorschriften für besonders geschützte Arten: Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote</p>	

	<p>Innerhalb von 2 Jahren ist eine Liste mit den unter diesem Schutz stehenden Arten zu fertigen.</p>	<p>§ 39 BNatSchG</p> <p>Bund: Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) Bayern: Art. 19 BayNatSchG</p> <p>EU: Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, Richtlinie 92/43 EWG, Anhang IV</p>	<p>Gem. § 39 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, verletzen oder zu töten, wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten, Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.</p> <p>In Anhang 1 ausführliche Auflistung der geschützten Arten einschließlich zahlreicher in den Alpen vorkommender Arten. Verweis auf das Arten- und Biotopschutzprogramm. Enthält in ihren Anhängen Listen von geschützten Arten.</p>	<p>Die Liste der europäischen Verordnung ist in Deutschland verbindlich.</p>
<p>Art. 16</p>	<p>Wiederansiedlung von Fauna und Flora soll gefördert werden, soweit sie keine Belastung der Umwelt mit sich bringt.</p> <p>Einheimische Arten sollen wiederangesiedelt werden</p>	<p>Bund: § 40 BNatSchG</p> <p>Bayern: Art. 19 BayNatSchG, Arten- und Biotopschutzprogramm</p>	<p>Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten nicht auszuschließen ist.</p> <p>Der durch das Gesetz beabsichtigte Artenschutz schließt auch die Ansiedlung verdrängter oder in ihrem Bestand bedrohter Pflanzen- und Tierarten an geeigneten Lebensstätten innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets ein.</p>	

Art. 17	Ansiedlungsverbote sollen der Verfälschung von Flora und Fauna mit untypischen Pflanzen und Tieren vorbeugen.	EU: Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 , Durchführungsverordnungen (EU) 2016/1141 und 2017/1263 ; Bund: §§ 40 bis 40f, 48a, 51a BNatSchG	Die in der Durchführungsverordnung aufgelisteten Tier- und Pflanzenarten (invasive, gebietsfremde Arten) dürfen seit August 2016 nicht absichtlich in die EU eingebracht, gehalten, gezüchtet, befördert, in Verkehr gebracht, verwendet oder getauscht, zur Fortpflanzung gebracht oder freigesetzt werden. Die Verordnung ist umgesetzt durch die genannten Vorschriften des BNatSchG.	
Art. 18	Freisetzung von genveränderten Organismen nur nach UVP	Bund: GenTG EU: Richtlinie 2001/18 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt	Nach § 14 GenTG ist die Freisetzung von GVO genehmigungsbedürftig; der Genehmigung hat eine ausführliche Prüfung (§ 16) und eine Anhörung der Öffentlichkeit (§ 18 Abs. 2) voranzugehen	